

(3) Die Teilnahme weiterer Bibliotheken am Schriftentausch bedarf der Zustimmung des Ministers für Kultur in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel auf Antrag des Leiters des für die Bibliothek zuständigen zentralen Staatsorgans. Die Teilnahme weiterer Informationseinrichtungen am Schriftentausch bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik bzw. des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR (für den Bereich des Informationssystems Gesellschaftswissenschaften) in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel auf Antrag des Leiters des für die Informationseinrichtung zuständigen zentralen Staatsorgans.

§ 5

Tauschpartner

Der Schriftentausch erfolgt mit Bibliotheken, wissenschaftlichen Einrichtungen, Archiven und Museen sowie mit Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen. Der Schriftentausch mit bzw. unter Nutzung der Vermittlung von Privatpersonen, Verlagen und Buchhandelsunternehmen (Buchhandlungen, Antiquariaten, Kommissionären usw.) ist ausgeschlossen. Der Tauschpartner kann jedoch eine Buchhandlung mit dem Versand beauftragen. Der Schriftentausch erfolgt nur auf dem Postwege.

§ 6

Tausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten

(1) Der Tausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (amtlichen Druckschriften) mit National-, Staats- oder Parlamentsbibliotheken anderer Staaten sowohl im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen als auch außerhalb solcher Abkommen erfolgt für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie mit Westberlin durch die Deutsche Bücherei Leipzig und die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, für die anderen Staaten durch die Deutsche Staatsbibliothek Berlin.

(2) Andere Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik können offizielle Veröffentlichungen und Regierungsdokumente (amtliche Druckschriften) in den Schriftentausch einbeziehen, soweit dieser nicht mit National- bzw. zentralen Staatsbibliotheken erfolgt.

§ 7

Abgabe von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten

(1) Die Herausgeber von monographischen und periodischen Schriften im Sinne von § 3 Abs. 2 sind, soweit keine Möglichkeit des Abonnements dieser Schriften besteht, verpflichtet, spätestens 14 Tage nach Erscheinen einer Schrift 6 Exemplare an die Deutsche Staatsbibliothek Berlin und 3 Exemplare an die Deutsche Bücherei Leipzig zu liefern. Die Bestimmungen der Anordnung vom 4. Juli 1960 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. I Nr. 41 S. 423) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. November 1970 (GBl. II Nr. 89 S. 628) bleiben davon unberührt.

(2) Die Lieferpflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um eine Verlagsveröffentlichung oder eine außerhalb des Buchhandels vertriebene Publikation handelt.

(3) Die Deutsche Staatsbibliothek Berlin und die Deutsche Bücherei Leipzig sind berechtigt, weitere Exemplare anzufordern.

(4) Die gelieferte Literatur wird, sofern sie im Buchhandel vertrieben wird, zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) berechnet. Schriften, die nicht über den Buchhandel vertrieben werden, können zum festgelegten Abgabepreis berechnet werden.

(5) Abgabepflichtig sind die herausgebenden oder die die Herausgabe veranlassenden Organe, Verlage, Betriebe oder anderen Einrichtungen. Soweit es sich um Verlagsveröffent-

lichungen im Auftrage eines Dritten handelt, kann dieser den Verlag mit der Lieferung beauftragen.

§ 8

Organisation des Schriftentausches

(1) Der im Rahmen dieser Ordnung geregelte Empfang bzw. Versand von Literatur ist frei von der Erhebung von Zöllen und bedarf keiner gesonderten Einfuhr- und Ausfuhr genehmigung.

(2) Die ausgehenden Sendungen des Schriftentausches müssen, die eingehenden Sendungen sollen mit dem Aufkleber „Bücher • Internationaler Schriften tausch“ in deutscher, russischer, englischer und französischer Sprache oder einem entsprechenden Stempelauddruck kenntlich gemacht sein.

(3) Den ausgehenden Sendungen muß ein vom Leiter (Direktor) der Einrichtung oder dem von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schriftentausches beauftragten Mitarbeiter unterzeichnetes Inhaltsverzeichnis beiliegen. Die Zeichnungsberechtigten sind dem örtlich zuständigen Postzollamt schriftlich mit ihrem Namenszug zu benennen. Die Einrichtungen arbeiten bei der Organisation des Schriftentausches eng mit dem örtlich zuständigen Postzollamt zusammen.

§ 9

Arbeitsordnungen

(1) Die Direktoren bzw. Leiter der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß der Schriftentausch auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der bestätigten Erwerbungs- (Bestands-) Grundsätze und der Weisungen des Leiters des zuständigen Staatsorgans bzw. der Trägereinrichtung erfolgt. Sie legen die sich aus dem Schriftentausch ergebenden Aufgaben in Arbeitsordnungen fest, leiten die Mitarbeiter zur verantwortungsbewußten Wahrnehmung der Aufgaben des Schriftentausches an und entscheiden in Zweifelsfällen über weitere Verfahrenswege.

(2) Die Bereitstellung der im Schriftentausch eingehenden Literatur für die Benutzer regelt sich nach den Rechtsvorschriften über die Benutzung der Einrichtungen.

(3) Die am Schriften tausch teilnehmenden Einrichtungen sind verpflichtet, einen Tauschnachweis und eine Tauschstatistik zu führen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Einzelheiten des Schriftentausches werden durch den Minister für Kultur gesondert geregelt.

Berlin, den 1. März 1976

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

Zehnte Durchführungsbestimmung* zur Bibliotheksverordnung**— Ordnung über den Internationalen Leihverkehr der Bibliotheken (ILV-Ordnung) —**

vom 1. März 1976

Unter Beachtung der Vereinbarungen vom 1. Oktober 1954 über den Internationalen Leihverkehr des Internationalen Verbandes der Bibliothekar-Vereine und davon ausgehend, daß die Beteiligung am Internationalen Leihverkehr die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit fördert und